



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 53.23 VOM 16. JUNI 2023

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG KULTUR UND GESELLSCHAFT DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 16. JUNI 2023

**Satzung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Kultur und Gesellschaft“ der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn**

vom 16. Juni 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. Seite 780b), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kultur und Gesellschaft“ der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn vom 11. Juni 2019 (AM.Uni.Pb 21.19) werden wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5
Fächer**

Für den Studiengang müssen zwei der folgenden Fächer gewählt und kombiniert werden:

- Deutschsprachige Literaturen
- Digital Humanities
- Englische Sprachwissenschaft
- Englischsprachige Literatur und Kultur
- Erziehungswissenschaft
- Europäische Studien
- Germanistische Sprachwissenschaft
- Geschichte
- Geschlechterstudien/Gender Studies
- Kulturen der europäischen Vormoderne
- Management
- Medienwissenschaften
- Musikwissenschaft

- Philosophie
 - Romanistik/Spanisch
 - Romanistik/Französisch
 - Soziologie: Gesellschaftliche Transformationen und Kulturtechniken
 - Theologien im Dialog.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 wird in Satz 1 nach dem Wort „Unterlagen“ „im Umfang von höchstens der Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen“ eingefügt.
 - b) Absatz 9 wird gestrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb) veröffentlicht.
- (2) Gemäß § 12 Absatz 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsche bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 19. Oktober 2022 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 26. Oktober 2022.

Paderborn, den 16. Juni 2023

Die Präsidentin
der Universität Paderborn
gez. Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER

**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)